

(6) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger die Kosten für Wasser Verluste zu ersetzen, die durch Mängel an den Anlagen des Bedarfsträgers oder Bedienungsfehler des Bedarfsträgers entstehen.

§ 8

Pflichten des Bedarfsträgers

(1) Der Bedarfsträger hat den Wasserzähler vor Frost, Wärmeeinwirkung, mechanischer Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Der Zugang zur Wasserzähleranlage ist zu gewährleisten und frei zu halten. Planmäßige Zählerablesungen sind dem Bedarfsträger vorher anzuzeigen.

(3) Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen darf auch außerhalb öffentlicher Straßen nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Standorte der Wasserzähleranlage sind vom Bedarfsträger in einem Zustand zu halten, der den baulichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Bestimmungen entspricht. Verluste, Mängel und Beschädigungen, auch die der Plomben, sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des Bedarfsträgers dem Versorgungsträger zu melden.

(5) Zum Schutze des Volkseigentums hat der Bedarfsträger alle auf seinem Grundstück befindlichen Teile der Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers sachgemäß zu behandeln, in geeigneten Abständen zu kontrollieren und dem Versorgungsträger auftretende Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden. Dem Bedarfsträger obliegt auch das Auftauen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen mit Ausnahme der Wasserzähleranlage.

(6) Verletzt der Bedarfsträger seine Meldepflicht und ist er dafür verantwortlich, hat er dem Versorgungsträger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Zur Gewährleistung der ungehinderten Löschasserentnahme hat gemäß § 15 der Brandschutzanordnung Nr. 4 vom 21. Juli 1960 — Wohnstätten — (GBl. I Nr. 43 S. 438) der Bedarfsträger die auf oder vor dem Grundstück befindlichen Hydranten für den ständigen Zugang frei zu halten.

(8) Den Beauftragten des Versorgungsträgers ist zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vom Bedarfsträger ungefährdeter und ungehinderter Zugang zu allen Wasserversorgungsanlagen des Versorgungsträgers auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewährleisten. Bei Bedarfsträgern mit Personengefährdung sind die zu treffenden sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen und sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen. Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(9) Verletzt der Bedarfsträger die sich aus den Absätzen 1 bis 3 und 8 ergebenden Pflichten und ist er dafür verantwortlich, hat er den vom Versorgungsträger geforderten Zustand herzustellen und dem Versorgungsträger sowie Dritten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Kommt der Bedarfsträger trotz Aufforderung des Versorgungsträgers seiner Pflicht zur Herstellung des geforderten Zustandes nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Herstellung auf eigene Kosten durchzuführen und diese dem Bedarfsträger in Rechnung zu stellen.

§ 9

Wasserlieferungsverträge

(1) Bei bestehenden Anschlüssen an öffentliche Wasserversorgungsanlagen wird durch die Abnahme von Wasser ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen dem Bedarfsträger und dem Versorgungsträger begründet.

(2) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, entsteht das Vertragsverhältnis mit der Zustimmung des Versorgungsträgers zum Antrag des Bedarfsträgers entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 dieser Anordnung. Der Antrag des Bedarfsträgers gilt dabei als Vertragsangebot und die Zustimmung des Versorgungsträgers als Vertragsannahme.

(3) Betriebe, Organe und Einrichtungen, deren Wasserbedarf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wesentlich belastet, sind verpflichtet, mit dem Versorgungsträger Wasserlieferungsverträge in Urkundenform abzuschließen. Das Vertragsangebot geht vom Versorgungsträger aus, der auch festlegt, mit welchem Bedarfsträger und zu welchem Zeitpunkt ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen ist.

(4) Wesentlicher Inhalt des Vertrages in Urkundenform sind

- a) die Höchst- und Mindestbezugsmengen von Trinkwasser bzw. Betriebswasser in m³, bezogen auf Jahreszeit, Monat, Tag und Stunde. Die Vereinbarung von \pm -Toleranzen ist zulässig. Die Toleranzen sind insbesondere in Abhängigkeit von der Menge sowie dem Liefer- und Abnahmezeitraum zu vereinbaren;
- b) Zeitpunkt des Beginns der Wasserabnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs;
- c) das anzuwendende Analysenverfahren;
- d) der erforderliche Versorgungsdruck;
- e) Vereinbarung der Durchführung der nach § 22 Abs. 8 vorgesehenen Maßnahmen nach Aufforderung durch den Versorgungsträger.

(5) Das Vertragsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit.

(6) Bei Anschlüssen, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung vorgenommen werden, wird die Verbindung der Anschlußleitung mit der Grundstücksleitung durch den Versorgungsträger erst dann hergestellt, wenn der Bedarfsträger die Bedingungen dieser Anordnung erfüllt hat.

(7) Treten beim Bedarfsträger mit einem Vertrag in Urkundenform Veränderungen der vereinbarten Höchst- bzw. Mindestbezugsmengen ein, hat er dem Versorgungsträger bis zum 15. des laufenden Monats ein Angebot auf Vertragsänderung zu unterbreiten, zu dem dieser innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen hat.

(8) Auch bei bestehendem Wasserlieferungsvertrag in Urkundenform ist der Bedarfsträger verpflichtet, unabhängig von planmethodischen Festlegungen, dem Versorgungsträger auf Anforderung auf der Grundlage der Planunterlagen Angaben über den Wasserbedarf der Folgejahre zu machen. Der Versorgungsträger hat seinerseits dem Bedarfsträger Auskunft über die Möglichkeiten der Wasserlieferung in der Perspektive zu erteilen.

(9) Übernimmt ein neuer Bedarfsträger eine bestehende Anlage, so scheidet der bisherige Bedarfsträ-